

Polizeidirektion München.

cop. 2x

An das

**Staatsministerium**

des J n n e r n.

Betreff:

Widerruf eines Bildstreifens.

Ab heute gelangt in den Kammerlichtspielen in München der Bildstreifen " § 173 St.G.B. Blutschande " zur Vorführung. Der Bildstreifen, dessen Ursprungsfirma die "Jnes" Internationale Spielfilm-Ges.m.b.H., Berlin SW 48, Friedrichstr. 218, ist und für den die Deutsche Liga für Menschenrechte das Tatsachenmaterial zur Verfügung gestellt und das Protektorat übernommen hat, wurde von der Filmprüfstelle Berlin am 4.10.1929 unter Prüfnummer 23677 zur öffentlichen Vorführung unter Ausschluß von Jugendlichen zugelassen. Unterm 14.10.1929 und unterm 6.11.1929 wurden von der gleichen Filmprüfstelle einige Berichtigungen vorgenommen.

Min. Entschl. vom .....

Beilagen:

Abdruck der amtl. Zulassungskarte, Plakat.

Regierungsrat I. Kl. Dr. Werberger.

Der Inhalt des Bildstreifens ist kurz folgender: Der Gärtnermeister Hollmann sieht am Totenbette seiner Frau deren bis dahin abwesende Tochter Liesbeth aus

-/-

erster Ehe. In ihrem letzten Willen bestimmt die Sterbende, daß ihre Hinterlassenschaft - die Gärtnerei usw. - zu gleichen Teilen auf ihren Ehemann und ihre Tochter übergehen. Sie stirbt mit dem Wunsche, Gatte und Tochter möchten einander gut sein.

Nach dem Ableben der Gattin und Mutter führen Stiefvater und Stieftochter zusammen das Geschäft. Das enge Beisammensein, das gleiche Leid und vor allem beim Gatten die Ähnlichkeit der Tochter mit der verstorbenen Mutter löst bald in beiden Gefühle der Liebe aus, denen sie sich, mit den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Unmöglichkeit einer Eheschließung zwischen Stiefvater und Stieftochter nicht vertraut, in Erwartung einer Heirat nach Ablauf des Trauerjahres, auch hingeben. Nach Ablauf des Trauerjahres gehen beide zum Amtmann, um die Erlaubnis zur Eheschließung zu erhalten. Hier erhalten sie die Aufklärung, daß die Heirat gesetzlich unzulässig sei. Bei dieser Gelegenheit kommt auf, daß sie schon ein Kind erwarten und daß also bereits Geschlechtsverkehr und damit das Vergehen der Blutschande vorlag. Es folgt Festnahme und Verurteilung. Die Verurteilte entbindet in der Strafanstalt.

Nach Abbüßung der Strafe tritt die Stieftochter als Hausmädchen in der Großstadt bei Frau Margot in Stellung, die ein Verhältnis mit ihrem sehr reichen Mieter van Heynen unterhält. Auf die Drohung des Mieters, das Mietverhältnis zu lösen, führt ihm Frau Margot ihre Tochter Edith zu. Dies alles beobachtet Liesbeth. Es kommt zur Verlobung zwischen Edith und van Heynen, während Liesbeth, von der man erfährt, daß sie wegen Blutschande im Gefängnis saß, entlassen wird.

Liesbeth kehrt in die Gärtnerei zurück und bald kommt auch der Stiefvater aus dem Gefängnis. Sie vermögen nicht, von einander zu lassen und der Pastor, die Liebe erkennend und vor allem um die Zukunft des Kindes zu schützen, verspricht, ein Gesuch für sie um Dispens vom Ehehindernis zu machen. Auf die Genehmigung dieses Gesuches hoffend, verkehren beide wieder intim mit dem Erfolge, daß die Stieftochter neuerdings in andere Umstände gerät. Wieder geht der Stiefvater zum Amtmann, um nach dem Gesuche zu fragen und verrät dabei, daß wieder intimer Verkehr stattgefunden habe, was die erneute Festnahme des Stiefvaters zur Folge hat.

Der Bildstreifen will gegen § 173, II St.G.B. Propaganda machen,

insoweit der Beischlaf zwischen Verschwägerten unter Strafe gestellt ist.

In dieser Tendenz überschreitet er jedoch das durch § 1 Abs. II Satz 3 des Lichtspielgesetzes zugebilligte Maß in einer Weise, daß der Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung gegeben ist.

Die Propaganda gegen die erwähnte Gesetzesbestimmung begründet der Bildstreifen damit, daß er der verbotenen Heirat zwischen den beiden Verschwägerten, Hollmann und Liesbeth Krüger, die Heirat zwischen Herrn van Heynen mit Edith als ohne weiteres möglich und zulässig gegenüberstellt. Es geschieht dies in schärfster Form durch die Auseinandersetzung der Beteiligten im 5. Akt. Der Bildstreifen bedient sich hierzu einer unrichtigen Darstellung der Rechtslage und erweckt im Beschauer den Eindruck, als ob das Recht an dem Geschlechtsverkehr zwischen van Heynen und Frau Margot vorbeisehend die Ehe zwischen der Tochter Edith und van Heynen ohne weiteres billige. Tatsächlich hat aber das B.G.B. in § 13<sup>10</sup> Abs. II für diesen Fall ein aufschiebendes Ehehindernis vorgesehen. Die angebliche Ungerechtigkeit des Gesetzes wird noch nach verschiedenen Richtungen untermalt: Hollmann wird wegen des Vergehens nach § 173 Abs. II R.Str.G.B. mit der Höchststrafe von 2 Jahren Gefängnis bestraft, obwohl es ganz unglaublich ist, daß ein Gericht gerade im vorliegenden Fall die Höchststrafe verhängen würde. Der Amtmann handelt gegen das Gesetz, indem er nach der Geburt des zweiten Kindes die Verhaftung des Hollmann und der Liesbeth Krüger anordnet, obwohl ein Haftgrund nach den §§ 112 und 127 Abs. II Str.P.O. nicht vorliegt, da nur ein Vergehen in Frage kommt und nach der Sachlage Fluchtverdacht ausscheidet. Noch untragbarer wird dieses Verhalten des Amtmanns durch das Übermaß der zur Verhaftung aufgebauten polizeilichen Machtmittel. Im übrigen ist das rohe Vorgehen des Amtmanns gegen die Genannten, die sich nach Schilderung des Films eines allgemeinen Ansehens in der Gemeinde erfreuen, unwahrscheinlich. Der ungerechten und harten Behörde werden überhaupt in schönfärberischer Weise die guten und edlen Charaktere dar auf Seite des Hollmann und der Krüger Stehenden gegenübergestellt. Es wäre auch mit der heutigen sozialen Einstellung des Strafvollzugs unvereinbar, wenn eine Schwangere, die noch überdies nur 6 Monate Gefängnis abzubüßen hat, zur Ent-

bindung im Gefängnis mit der Folge gezwungen würde, daß ihr das Kind weggenommen werden muß.

Hiernach geht der Bildstreifen durch Darstellung unrichtiger Beweggründe, durch Übertreibungen und Entstellungen in seiner Tendenz weit über das Maß des Zulässigen hinaus und wäre nach der Rechtsprechung der Filmoberprüfstelle (vgl. Urteil vom 15.4.1929 Nr.139) wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu verbieten gewesen.

Aber auch der Titel "Blutschande" ist als Gefährdung der öffentlichen Ordnung deshalb anzusehen, weil er anreizend auf die Bevölkerung zum Besuche der Vorführung wirkt, da er irreführend auf gröblich erotischen Inhalt des Bildstreifens hinweist. Im allgemeinen stellt sich nämlich das Publikum unter Blutschande den intimen Verkehr im Kreise einer Familie zwischen einem Elternteil und einem Kinde vor, während der Bildstreifen den Verkehr eines Stiefvaters und einer erwachsenen Stieftochter, die sich vor dem Tod der Mutter nie gesehen haben und ohne weitere Verwandten sind, zur Darstellung bringt (vgl. Urteil der Oberprüfstelle v.14.10.1922 Nr.95).

Das beiliegende Reklameplakat zu dem besagten Bildstreifen ist von der Filmprüfstelle Berlin zugelassen worden. Der Titel "Blutschande" in Verbindung mit der von einem §-Zeichen umstrickten weiblichen Figur, die einem entsetzlichen geheimnisvollen Schicksal verfallen erscheint, ist geeignet, die Phantasie der Jugendlichen zu überreizen und zwar auch insoweit als die sexuelle Beziehung von dem Jugendlichen noch nicht erfaßt wird. Es liegt darnach der Verbotgrund des § 3 Abs. II des Lichtspielgesetzes vor.

Demgemäß gestatte ich mir gegen den Bildstreifen und das Plakat Widerrufsantrag nach § 4 des Lichtspielgesetzes anzuregen.

Wegen Dringlichkeit wird an das Staatsministerium unmittelbar berichtet. Der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde Abdruck vorgelegt.

